

B E K A N N T M A C H U N G

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen an der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Sehr geehrte Grundstücksbesitzer,

sicher wissen Sie, dass Hecken, Büsche, Äste und Zweige nicht in das sogenannte „Lichtraumprofil“ der Straße oder des Gehweges hineinragen dürfen, weil dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der regelmäßige Rückschnitt ist Pflicht für Grundstücksbesitzer, um eine Behinderung für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge durch überhängende Äste und Zweige zu vermeiden.

Auch allen übrigen Verkehrsteilnehmern können Äste und Zweige, die in den Verkehrsraum ragen, zur gefährlichen Behinderung werden (z.B. Schulkindern, Radfahrern, ältere Menschen).

Eine Hecke bzw. Sträucher entlang Ihrer Grundstücksgrenze dürfen nur bis zu dieser Begrenzung (meist identisch mit dem Gartenzaun/-mauer) reichen.

Über dem Gehweg muss eine „Lichtraumhöhe“ von 2,50 m und über der Fahrbahn eine „Lichtraumhöhe“ von 4,50 m vorhanden sein. Regen oder Schnee drücken die Äste und Zweige meistens noch weiter nach unten, wodurch der Durchgang bzw. die Durchfahrt zusätzlich erschwert wird. Diese Gegebenheit ist sehr häufig der Fall und führt zu Ortsbesichtigungen, Ermittlung der Eigentümer und erheblichen Schriftverkehr. Aus unserer Sicht ist dies ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

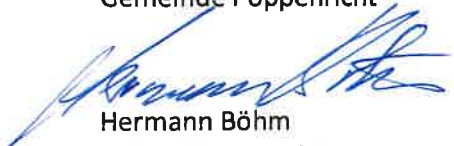
Wir bitten Sie daher, die überhängenden Äste und Zweige Ihrer Anpflanzungen schnellstmöglich zurückzuschneiden oder zurückschneiden zu lassen, wenn die genannten Abmessungen unterschritten werden.

Die Verpflichtung, o. g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können“, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) dar: Demnach ist es gemäß § 32 Abs. 1 der StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

Sie haben die Möglichkeit dieses Schnittgut, wie übrigens auch sonstige Gartenabfälle, am Wertstoffhof Amberg-Sulzbach in Traßberg, während der üblichen Öffnungszeiten, abzuliefern.

Gemeinde Poppenricht



Hermann Böhm
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 15.07.2021

Abgenommen am: